

UMWANDLUNGSPLAN

über die formwechselnde Umwandlung

der E.ON AG, Düsseldorf,

in die

Rechtsform der *Societas Europaea* (SE)

Präambel

Die E.ON AG ("**E.ON AG**" oder "**Gesellschaft**") ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 22315 eingetragen. Die Geschäftsadresse der E.ON AG lautet E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, Deutschland. Die E.ON AG ist die Obergesellschaft des E.ON Konzerns ("**E.ON Konzern**") und hält direkt bzw. indirekt die Anteile an den zum E.ON Konzern gehörenden Gesellschaften.

Das Grundkapital der E.ON AG beträgt zum heutigen Datum EUR 2.001.000.000 und ist eingeteilt in 2.001.000.000 Stückaktien ohne Nennbetrag. Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der E.ON AG beträgt EUR 1,00 je Aktie. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der E.ON AG handelt es sich bei den Aktien um Namensaktien.

Die E.ON AG soll gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**") in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit der Firma "E.ON SE" umgewandelt werden. Darüber hinaus kommt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 ("**SEAG**") in der Fassung vom 30. Juli 2009 zur Anwendung. Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Rechte gründende supranationale Rechtsform für Aktiengesellschaften.

Der E.ON Konzern ist ein internationales Unternehmen mit einem klaren europäischen Fokus. Die der Hauptversammlung der E.ON AG vorgeschlagene Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) ist Ausdruck der zunehmenden Internationalität des E.ON Konzerns.

Darüber hinaus stärkt die vorgeschlagene Umwandlung in eine SE die Corporate Governance der Gesellschaft und bewirkt durch die vorgesehene Begrenzung der Aufsichtsratsgröße auf zwölf Mitglieder bei Beibehaltung der paritätischen Besetzung aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer eine höhere Effizienz und Effektivität der Aufsichtsratsarbeit. Vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmen der Arbeitnehmerbeteiligung werden die Arbeitnehmervertreter jedoch nicht ausschließlich von den inländischen Arbeitnehmervertretern des E.ON Konzerns und den inländischen Gewerkschaften, sondern unter Beteiligung der Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("EU") bzw. eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") bestimmt. Insofern spiegelt sich die Internationalisierung des E.ON Konzerns im gesamten Aufsichtsrat wider. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Deutschland beibehalten.

Der Vorstand der E.ON AG stellt daher den folgenden Umwandlungsplan auf:

§ 1 Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE

Die E.ON AG wird gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt.

Die E.ON AG hat zahlreiche Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten unterliegen, unter anderem die E.ON International Finance B.V., mit Sitz in Rotterdam und Verwaltungssitz in Venlo, Niederlande, gegründet am 14. November 1983, die im Handelsregister von Rotterdam unter der Register Nr. 33174429 eingetragen ist. Die E.ON AG hat damit seit mehr als zwei Jahren eine Tochtergesellschaft, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt. Die Voraussetzung gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine Umwandlung der E.ON AG in die E.ON SE ist damit erfüllt.

Die formwechselnde Umwandlung der E.ON AG in eine SE hat weder die Auflösung der E.ON AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die E.ON AG besteht in der Rechtsform der SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht unverändert fort.

§ 2

Wirksamwerden der Umwandlung

Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam ("Umwandlungszeitpunkt").

§ 3

Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der E.ON SE

- 3.1 Die Firma der SE lautet "E.ON SE".
- 3.2 Der Sitz der E.ON SE ist Düsseldorf, Deutschland. Dort befindet sich auch ihre Hauptverwaltung.
- 3.3 Die E.ON SE erhält die als **Anlage** beigefügte Satzung. Die Satzung der E.ON SE ist Bestandteil dieses Umwandlungsplans.
- 3.4 Das gesamte Grundkapital der E.ON AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeitige Höhe EUR 2.001.000.000) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (derzeitige Stückzahl 2.001.000.000) wird zum Grundkapital der E.ON SE. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der E.ON AG sind, werden Aktionäre der E.ON SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der E.ON SE beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der E.ON AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht.
- 3.5 Zum Umwandlungszeitpunkt entsprechen
 - (i) die Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE der Grundkapitalziffer mit der Einteilung in Stückaktien gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der E.ON AG,
 - (ii) das bedingte Kapital gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der E.ON SE dem bedingten Kapital gemäß § 3 der Satzung der E.ON AG und
 - (iii) das genehmigte Kapital gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung der E.ON SE dem nicht abgelaufenen genehmigten Kapital gemäß § 3 der Satzung der E.ON AG. Das in der Satzung der E.ON AG in der Fassung vor etwaigen Beschlussfassungen im Rahmen der Hauptversammlung am 3. Mai 2012 in § 3 Abs. 2 aufgeführte

genehmigte Kapital ist aufgrund des Ablaufs der Ermächtigung gegenstandslos. Es wird daher nicht in die Satzung der E.ON SE übernommen.

Der Aufsichtsrat der E.ON SE wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dem Vorstehenden ergebende Änderungen der beiliegenden Satzung der E.ON SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister der E.ON AG vorzunehmen.

- 3.6 Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.

§ 4 Vorstand

Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der E.ON SE, ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der E.ON AG zu Vorständen der E.ON SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der E.ON AG sind Dr. Johannes Teysen (Vorsitzender), Jørgen Kildahl, Prof. Dr. Klaus-Dieter Maubach, Dr. Bernhard Reutersberg, Dr. Marcus Schenck und Regine Stachelhaus.

§ 5 Aufsichtsrat

- 5.1 Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE wird bei der E.ON SE ein Aufsichtsrat gebildet, der nicht mehr wie bei der E.ON AG aus zwanzig, sondern aus zwölf Mitgliedern besteht. Von den zwölf Mitgliedern sind sechs Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen. Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge der Arbeitnehmer gebunden. Bestimmt eine nach Maßgabe des SE-Beteiligungsgesetzes ("**SEBG**") geschlossene Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, werden diese nicht von der Hauptversammlung bestellt, sondern nach den Regeln des vereinbarten Bestellungsverfahrens.
- 5.2 Die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrats der E.ON AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung durch Eintragung der E.ON SE im Handelsregister.

Von den Vertretern der Anteilseigner der E.ON AG sollen nach § 8 Abs. 6 der Satzung der E.ON SE die folgenden Mitglieder zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der E.ON SE bestellt werden:

- Baroness Denise Kingsmill CBE
Anwältin, Mitglied im Britischen Oberhaus
London, Großbritannien
- Prof. Dr. Ulrich Lehner
Mitglied des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA
Düsseldorf
- René Obermann
Vorsitzender des Vorstands der Deutsche Telekom AG
Bonn
- Dr. Karen de Segundo
Juristin
Surrey, Großbritannien
- Dr. Theo Siegert
Geschäftsführender Gesellschafter de Haen-Carstanjen & Söhne
Düsseldorf
- Werner Wenning
Vorsitzender des Aufsichtsrats der E.ON AG
Leverkusen

Als Ersatzmitglieder der Vertreter der Anteilseigner werden bestellt:

- Bård Mikkelsen
Kaufmann, ehemaliger Präsident und Vorsitzender des Vorstands der
Statkraft AS
Hosle, Norwegen
- Dr. Georg Freiherr von Waldenfels
Rechtsanwalt
München

Sie sollen in der genannten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn ein Vertreter der Anteilseigner des ersten Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor dem Ausscheiden einen Nachfolger wählt.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der E.ON SE werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens (siehe unten § 6) bestellt.

§ 6

Angaben zum Verfahren zur Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

- 6.1 Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der E.ON AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der E.ON SE durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE, insbesondere also über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der E.ON SE und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in einer sonstigen mit dem Vorstand der E.ON AG zu vereinbarenden Weise.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der E.ON AG. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt. Beteiligung der Arbeitnehmer ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren, insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

- 6.2 Die E.ON AG hat als Konzernobergesellschaft des E.ON Konzerns einen nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz von 1976 ("**MitbestG 1976**") paritätisch zusammengesetzten Aufsichtsrat mit zwanzig Mitgliedern. Im Hinblick auf die zehn Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der E.ON AG sind derzeit nur die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach Maßgabe des MitbestG 1976 aktiv und passiv wahlberechtigt. Die Regelungen des MitbestG 1976 zur Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der E.ON AG werden mit der Umwandlung in eine SE durch das Regelwerk des SEBG ersetzt (Zu den sonstigen Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen siehe unten § 7). Mit Wirksamwerden der Umwandlung der E.ON AG in eine SE enden die Ämter der Arbeitnehmervertreter ebenso wie die Ämter der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der E.ON AG (siehe oben § 5). Die Anteilseignervertreter im ersten Aufsichtsrat der E.ON SE werden mit

der Satzung der E.ON SE bestellt. Die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der E.ON SE werden nach Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens bestellt.

Neben dem Aufsichtsrat der E.ON AG bestehen in deren Konzerngesellschaften weitere Organe, in denen die Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte haben.

In den Gesellschaften des E.ON Konzerns in der EU und dem EWR bestehen entsprechend den nationalen Vorgaben Arbeitnehmervertretungen. Bei der E.ON AG besteht ein Betriebsrat. Für den E.ON Konzern ist bei der E.ON AG ein Konzernbetriebsrat eingerichtet. Der Konzernbetriebsrat besteht zurzeit aus 31 Vertretern der deutschen Gesellschaften des E.ON Konzerns.

Auf europäischer Ebene besteht auf Grundlage einer Konzernbetriebsvereinbarung der E.ON Europa-Betriebsrat als Informations- und Anhörungsgremium von in Europa beschäftigten Arbeitnehmern des E.ON Konzerns.

- 6.3 Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Dieses sieht vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der E.ON AG, die Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordert. Einzuleiten ist das Verfahren unaufgefordert und unverzüglich, nachdem der Vorstand der E.ON AG den aufgestellten Umwandlungsplan offen gelegt hat. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des notariell beurkundeten Umwandlungsplans beim zuständigen Handelsregister in Düsseldorf. Die Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der E.ON AG, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.
- 6.4 Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach der in § 6.3 beschriebenen Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen, das aus

Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten der EU und betroffenen Vertragsstaaten des EWR zusammengesetzt ist.

Aufgabe dieses Besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Unternehmensleitung die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Die Verteilung der Sitze im Besonderen Verhandlungsgremium auf die einzelnen Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR, in denen der E.ON Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, ist für eine SE-Gründung mit Sitz in Deutschland in § 5 Abs. 1 SEBG geregelt. Die Sitzverteilung folgt folgenden Grundregeln:

Jeder Mitgliedstaat der EU und Vertragsstaat des EWR, in dem der E.ON Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, erhält mindestens einen Sitz. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um 1, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller Arbeitnehmer des E.ON Konzerns in der EU bzw. dem EWR übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Arbeitnehmervertretungen abzustellen (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen des E.ON Konzerns in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR zum 31. Dezember 2011 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung.

Land	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im BVG
Belgien	191	0,24	1
Bulgarien	2.039	2,52	1
Dänemark	78	0,10	1
Deutschland	41.898	51,79	6
Finnland	84	0,10	1
Frankreich	1.009	1,25	1
Großbritannien	12.216	15,10	2

Land	Anzahl Arbeitnehmer	% (gerundet)	Delegierte im BVG
Italien	1.200	1,48	1
Luxemburg	54	0,07	1
Niederlande	916	1,13	1
Norwegen	50	0,06	1
Österreich	11	0,01	1
Polen	868	1,07	1
Portugal	13	0,02	1
Rumänien	6.613	8,17	1
Schweden	3.560	4,40	1
Slowakei	115	0,14	1
Spanien	1.271	1,57	1
Tschechische Republik	3.187	3,94	1
Ungarn	5.534	6,84	1
Gesamt (20 Länder)	80.907	100,00	26

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder, wie es das deutsche Recht vorsieht, die Wahl durch ein Wahlgremium (vgl. § 8 SEBG); für die Arbeitnehmer in Deutschland setzt sich das Wahlgremium aus allen Mitgliedern des Konzernbetriebsrats zusammen. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. der für sie zuständigen Gewerkschaften.

- 6.5 Frühestens nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber 10 Wochen nach der Information i.S.d. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG), hat der Vorstand der E.ON AG unverzüglich zur Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des Besonderen Verhandlungsgremiums und beginnen die

Verhandlungen, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG).

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet. Ein Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht nicht.

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der E.ON SE. Gegenstand der Verhandlungen ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der E.ON SE und die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

- 6.6 Entsprechend dem Gebot in Art. 40 Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SEAG muss die Satzung die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Regeln für ihre Festlegung bestimmen. § 8 Abs. 1 der Satzung der E.ON SE regelt, dass der Aufsichtsrat zukünftig aus zwölf Mitgliedern bestehen wird. Am Prinzip der paritätischen Mitbestimmung ist dabei zwingend festzuhalten (vgl. §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 3 SEBG). Dementsprechend sieht die Satzung der E.ON SE vor, dass sechs Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen sind.

Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Entsprechend kann auch nicht beschlossen werden, Verhandlungen nicht aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG). Kommt eine Vereinbarung zur Mitbestimmung nicht zustande, regelt sich die Mitbestimmung nach der gesetzlichen Auffanglösung, die nachstehend in § 6.9 dargestellt ist.

- 6.7 In der Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Besonderen Verhandlungsgremium ist ferner ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE festzulegen. Dies kann durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats erfolgen

oder durch ein anderes von den Verhandlungsparteien vorgesehenes Verfahren, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der E.ON SE gewährleistet. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind der Geltungsbereich, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren. Anstelle der Errichtung eines SE-Betriebsrats kann auch ein anderes Verfahren vereinbart werden, das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherstellt.

In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

- 6.8 Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem Besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des Besonderen Verhandlungsgremiums. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst. Ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, kann nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG). Die Nichtaufnahme sowie der Abbruch von Verhandlungen sind ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 3 SEBG).

Art. 12 Abs. 4 SE-VO schreibt vor, dass die Satzung der SE zu keinem Zeitpunkt im Widerspruch zu der ausgehandelten Vereinbarung stehen darf. Daher ist die Satzung gegebenenfalls durch Beschluss der Hauptversammlung der E.ON AG zu ändern, falls eine Regelung zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer Vereinbarung über eine Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen E.ON SE davon abweicht. Die Umwandlung der E.ON AG in eine SE würde erst nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

- 6.9 Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, findet eine gesetzliche Auffanglösung Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden.

Auch bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung setzt sich im Hinblick auf die Mitbestimmung der bei der E.ON AG geltende Grundsatz der paritätischen Mitbe-

stimmung im Aufsichtsrat der E.ON SE zwingend fort, sodass die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats der E.ON SE aus Arbeitnehmervertretern besteht. Allerdings werden diese, anders als bisher die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der E.ON AG, nicht mehr allein von den in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern gewählt, sondern von allen Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR benannt, denen nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 SEBG Sitze im Aufsichtsrat zugewiesen worden sind. Die Arbeitnehmer müssten nach den in diesen Ländern jeweils geltenden Regeln ihre Arbeitnehmervertreter benennen, die von der Hauptversammlung der E.ON SE zu bestellen sind. Würde eine Benennung nicht erfolgen, müsste der SE-Betriebsrat sie vornehmen.

Auf Grundlage der gegenwärtigen Beschäftigtenzahlen und ihrer Länderverteilung ergäben sich für den paritätisch zu besetzenden zwölfköpfigen Aufsichtsrat nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 SEBG vier Sitze für die in Deutschland tätigen Arbeitnehmer, ein Sitz für die im Vereinigten Königreich tätigen Arbeitnehmer und ein Sitz – vorbehaltlich einer Beschlussfassung des SE-Betriebsrats – für die in Rumänien tätigen Arbeitnehmer des E.ON Konzerns. Die Notwendigkeit der Beschlussfassung des SE-Betriebsrats über die Sitzzuweisung an Rumänien ergibt sich aus § 36 Abs. 1 Satz 3 SEBG, wonach für den Fall, dass bei der anteiligen Verteilung die Arbeitnehmer eines oder mehrerer Mitgliedstaaten keinen Sitz erhalten, der letzte zu verteilende Sitz einem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen ist. Aus dem Rechtsgedanken des § 5 Abs. 3 SEBG folgt, dass der Sitz auf den Mitgliedstaat zu verteilen ist, der mitarbeiterzahlenmäßig der größte der unberücksichtigten Staaten ist.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der E.ON SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er zu unterrichten und anzuhören. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

- 6.10 Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.
- 6.11 Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die E.ON AG sowie nach der Umwandlung die E.ON SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

§ 7

Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 7.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der E.ON AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des E.ON Konzerns mit den betreffenden Konzerngesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt. Ebenso hat die Umwandlung der E.ON AG in eine SE für die Arbeitnehmer des E.ON Konzerns mit Ausnahme des unter § 6 beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der E.ON AG und den Gesellschaften des E.ON Konzerns. Mit Wirksamwerden der Umwandlung der E.ON AG in die SE entfällt der E.ON Europa-Betriebsrat und wird durch den SE-Betriebsrat bzw. etwaige in der Arbeitnehmerbeteiligungsvereinbarung festgelegte Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung ersetzt.
- 7.2 Aufgrund der Umwandlung sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

§ 8
Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der E.ON SE wird die Pricewaterhouse-Coopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, bestellt.

§ 9
Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile

- 9.1 Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Ziff. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden über die in § 3.4 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt und besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen.
- 9.2 Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO werden im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt.

Düsseldorf, den 6. März 2012

E.ON AG
Der Vorstand

Anlage: Satzung der E.ON SE